

Hinweise

zur Briefwahl bei der Wahl zum Personalrat der Universität Tübingen sowie zum Hauptpersonalrat beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Wahlberechtigte Beschäftigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Briefwahl beantragen. Die Briefwahlunterlagen werden ihnen auf ihr Verlangen vom Wahlvorstand ausgehändigt oder übersandt (§ 23 Abs. 1 LPVGWO).

Die Briefwahlunterlagen umfassen:

1. die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge;
2. eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der diese oder dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er/sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 der Wahlordnung erforderlich, durch eine Person seines/ihrer Vertrauens hat kennzeichnen lassen (siehe dazu unten);
3. einen Wahlbriefumschlag, der die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlvorstands sowie den Vermerk „Wahlbrief“ trägt.

Die Aushändigung oder die Übersendung der Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

4. Anträge auf Briefwahl können per Online-Formular unter <http://www.uni-tuebingen.de/de/261291> oder per E-Mail an gremien@zv.uni-tuebingen.de beantragt werden.

Bitte geben Sie an, welcher Wahlgruppe Sie angehören (Beamtin /Beamter oder Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer) sowie Ihre (Dienst-)Anschrift.

Briefwahlunterlagen können erst ausgegeben werden, wenn alle Stimmzettel fertiggestellt sind; das kann möglicherweise erst kurzfristig vor der Wahl möglich sein.

Der Wahlbrief ist zu verschließen und so rechtzeitig an die Geschäftsstelle des Wahlvorstands abzusenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstands oder im Falle seiner Verhinderung einem von ihm bestimmten Mitglied des Wahlvorstands zu übergeben, dass er bei diesem spätestens bei Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit vorliegt (3. Juli 2024, 17.00 Uhr).

Eine Wählerin oder ein Wähler, die/der durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe verhindert ist, kann eine Person ihres/seines Vertrauens bestimmen, deren er/sie sich bei der Stimmabgabe (§ 22 Abs. 2 LPVGWO) bedienen will. Dies muss dem örtlichen Wahlvorstand bekannt gegeben werden (über die Geschäftsstelle der Wahlleitung, E-Mail-Adresse s.o.). Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers/der Wählerin zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Wahlbewerber/innen, Mitglieder des Wahlvorstands und Wahlhelfer/innen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.